

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
Planzeichenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9).

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nenndorf diese 37. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung nebst textlicher Darstellung und der Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, den 19.01.2024

gez. Schmidt
(Samtgemeinebürgermeister)

Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2(1) BauGB am 30.06.2023 im Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf, Jahrgang 2023, Ausgabe 4, bekanntgemacht worden und stand analog sowie im Internet zur Einsicht zur Verfügung.

Bad Nenndorf, den 19.01.2024

gez. Schmidt
(Samtgemeinebürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 den Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3(2) BauGB bestimmt. Nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf, Jahrgang 2023, Ausgabe 8, am 16.10.2023 hat der Planentwurf mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden Umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom 18.10.2023 bis einschl. 20.11.2023 öffentlich digital und analog ausgelegen und stand im Internet zur Einsicht zur Verfügung.

Die Samtgemeinde hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 18.10.2023 um Stellungnahme bis zum 20.11.2023 gebeten.

Bad Nenndorf, den 19.01.2024

gez. Schmidt
(Samtgemeinebürgermeister)

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB diese 37. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen.

Bad Nenndorf, den 19.01.2024

gez. Schmidt
(Samtgemeinebürgermeister)

GENEHMIGUNGSFIKTION

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans gilt gemäß § 6(4) Satz 4 BauGB als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.
Die Genehmigungsfiktion für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 05.03.2024 eingetreten

BEFRITTSBESCHLUSS

Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom
(Az.:), aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am befreit.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Nenndorf, den

.....
(Samtgemeinebürgermeister)

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigungsfiktion der 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 03.05.2024 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 03.05.2024 wirksam geworden.

Bad Nenndorf, den 04.11.2024

gez. Schmidt
(Samtgemeinebürgermeister)

ERGÄNZENDES VERFAHREN GEMÄSS § 214(4) BAUGB

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Beschwerde bei der Kommunalaufsichtsbehörde vom 07.03.2024 und vom 14.03.2024 gerügt worden.

Der Samtgemeindeausschuss Nenndorf hat die Rüge zur Bekanntmachung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans am 16.05.2024 zur Kenntnis genommen und die erneute öffentlichen Auslegung gemäß § 214(4) i.V.m. § 3(2) BauGB beschlossen.

Bad Nenndorf, den 04.11.2024

gez. Schmidt
(Samtgemeinebürgermeister)

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 214(4) I.V.M. § 3(2) BAUGB

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 17.05.2024 haben die Unterlagen zur 37. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 214(4) i.V. m. § 3(2) BauGB vom 21.05.2024 bis 19.06.2024 öffentlich digital und analog ausgelegen und stand im Internet zur Einsicht zur Verfügung.

Bad Nenndorf, den 04.11.2024

gez. Schmidt
(Samtgemeinebürgermeister)

ERNEUTER FESTSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 214(4) I.V.M. § 10(1) BAUGB

Der Rat der Samtgemeinde Nenndorf hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3(2) BauGB diese 37. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am 24.10.2024 beschlossen.

Bad Nenndorf, den 04.11.2024

gez. Schmidt
(Samtgemeinebürgermeister)

GENEHMIGUNG

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: 63/20//00675/2025) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Stadthagen, den 08.07.2025

gez. i.A. Fritz Klebe
(Landrat Landkreis Schaumburg)

NEUE BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN GEMÄSS § 214(4) I. V.M. § 6(5) BAUGB

Die Erteilung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6(5) BauGB am 29.08.2025 im Amtsblatt der Samtgemeinde Nenndorf bekanntgemacht worden.
Mit erfolgter Bekanntmachung ist diese Flächennutzungsplanänderung rückwirkend am 03.05.2024 wirksam geworden.

Bad Nenndorf, den 01.09.2025

gez. Schmidt
(Samtgemeinebürgermeister)

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften / Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den

.....
(Samtgemeinebürgermeister)

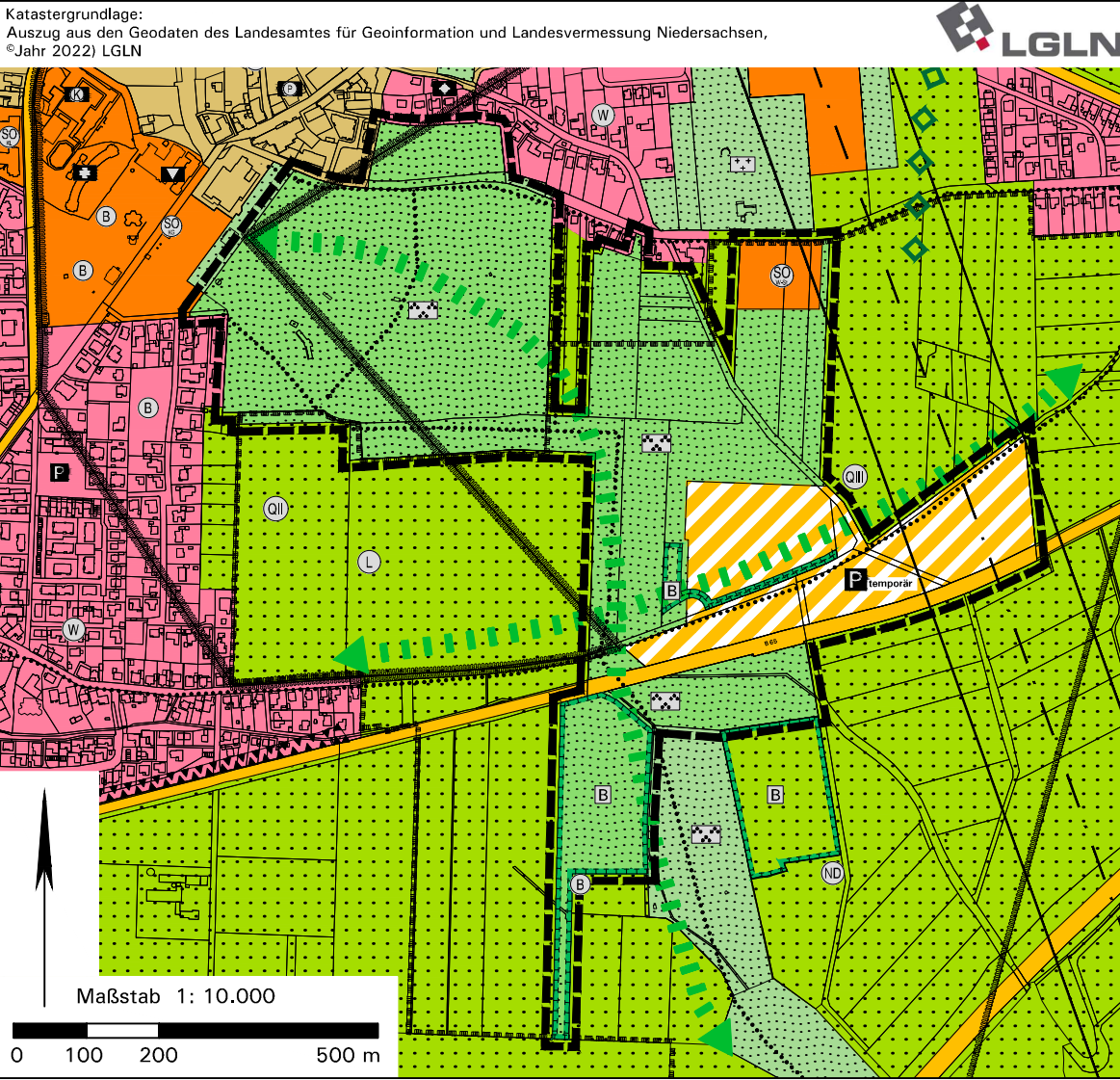
PLANVERFASSER

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung

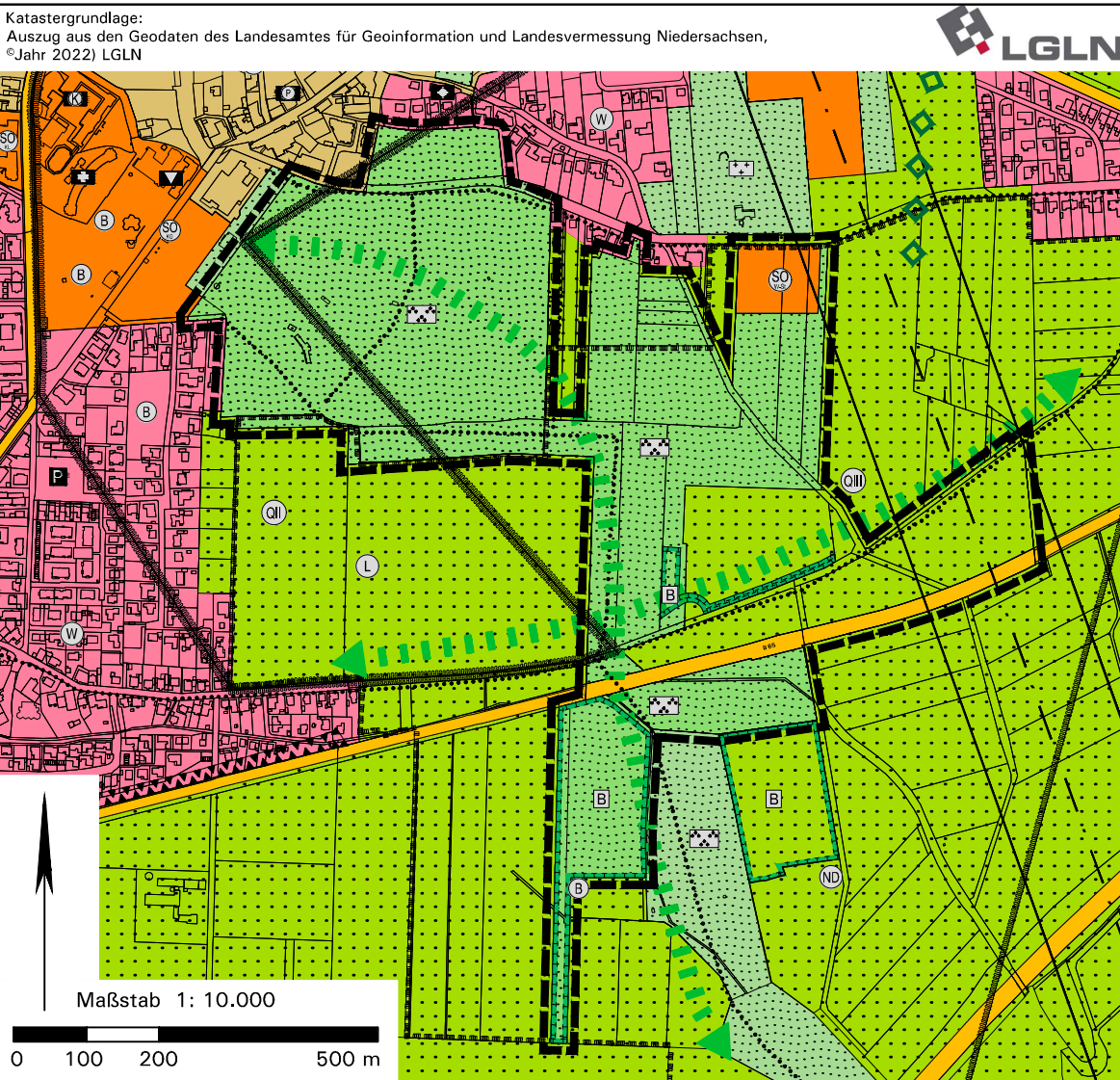
Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

gez. Rodehutsors

37. Änderung des Flächennutzungsplans befristet bis 31.12.2026



37. Änderung des Flächennutzungsplans ab 01.01.2027



Planzeichenerklärung

Darstellung der Nutzung

- Sonderbaufläche
Zweckbestimmung: Wohnmobilstellplatz
- temporäre Verkehrsfläche
Zweckbestimmung: Parkplatz
- Grünfläche (öffentlich), Zweckbestimmung:
 - Parkanlage
 - Grünzug/Kur
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Kompensationsflächen für bestehende Bebauungspläne

Nachrichtliche Übernahme

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Haupt-/Fuß- und Radwege
- Landschaftsschutzgebiet
- Heilquellenschutzgebiet
- Wasserentnahme, Brunnen
- Richtfunktrasse der Telekom (mit Schutzbereich 100 m)
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 37. Flächennutzungsplanänderung

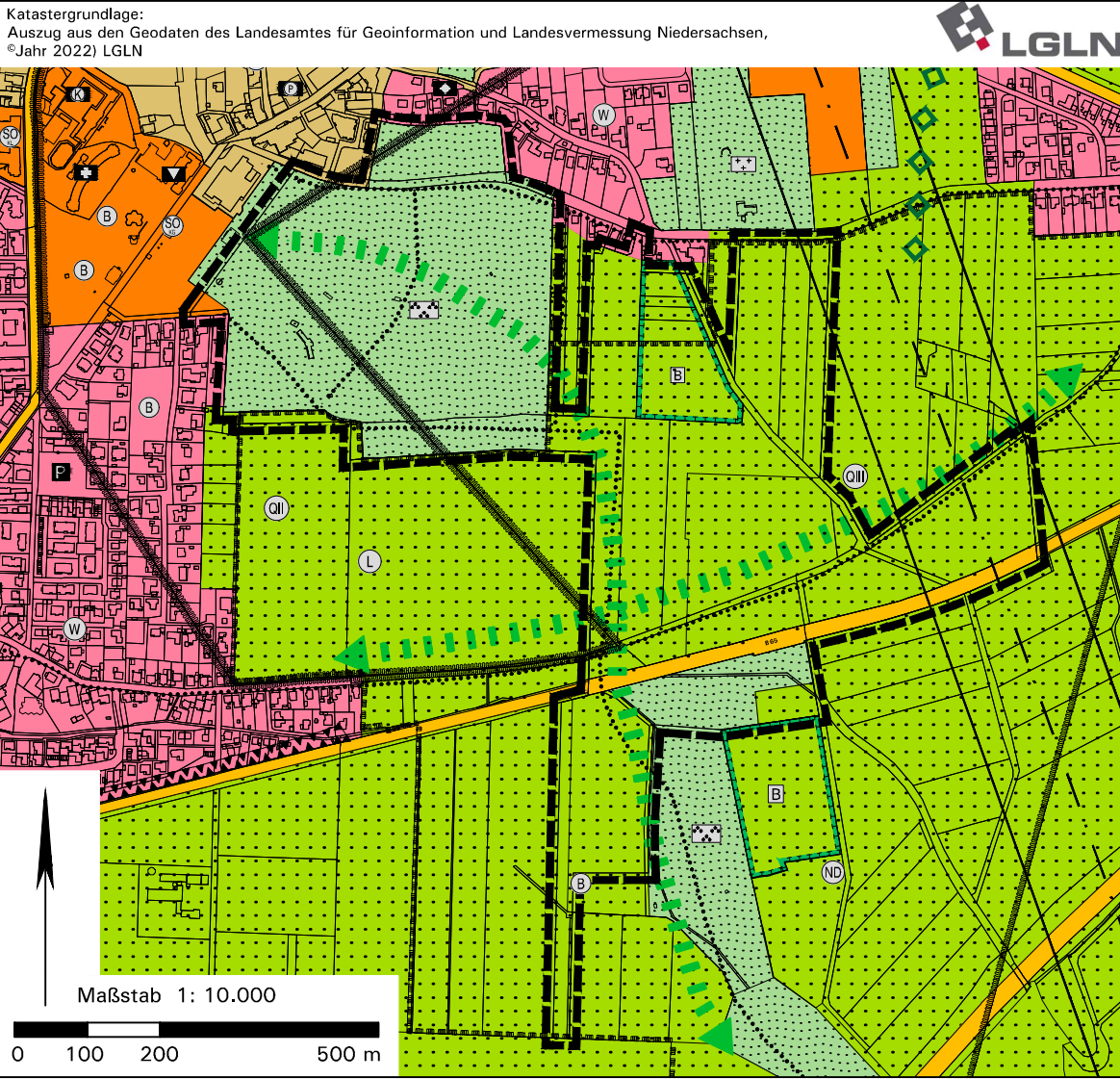
PLANUNTERLAGE

Katastergrundlage:
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
©Jahr 2022 LGLN

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen; dies gilt nicht für Eigentumsangaben; bei der öffentlichen Wiedergabe ist sicherzustellen, dass die Angaben des amtlichen Vermessungswesens und die Standardpräsentationen nicht eigenständig verwendet werden können.
Öffentliche Wiedergaben nach Satz 2 Nr. 2 sind der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen.

Wirksamer Flächennutzungsplan, Oktober 2017 (21. Änderung)



BEGLAUBIGUNG

Hiermit wird bescheinigt, dass die vorstehende / umseltige Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt.

Bad Nenndorf, den

gez. i.A.
(Samtgemeinebürgermeister)

ABSCHRIFT

SAMTGEMEINDE NENNDORF:

37. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

